

# Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben“ in Deutschland e. V.

**ISL e.V.**

[www.isl-ev.org](http://www.isl-ev.org)

Hermann – Pistor - Straße 1  
07745 Jena  
Tel. 03641 / 234 795  
Fax 03641 / 396 252  
E-Mail [bvieweg@isl-ev.org](mailto:bvieweg@isl-ev.org)

**ISL e.V. \* H.-Pistor-Str.1 \* 07745 Jena**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit und Soziale  
Sicherung  
Herrn Vorsitzenden Klaus Kirschner

Fax. 030 227 36 244

## **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen“ – Anhörung am 12. 11. 2003**

<p><b>(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0391 vom 11.11.03  15. Wahlperiode</b></p>
--

Sehr geehrter Herr Kirschner,

die „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben“ in Deutschland e. V. ist Mitglied im Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen beim Ministerium für Gesundheit und soziale Sicherung vertreten, insofern waren wir verwundert darüber, dass wir zu o. g. Anhörung nicht geladen sind. Der Deutsche Behindertenrat ist ein Aktionsbündnis der Behindertenverbände der Bundesrepublik und gibt in der Regel keine generellen Stellungnahmen ab.

Wir möchten hier auf Grund der Kürze der Zeit keine ausführliche Stellungnahme abgeben, hier verweise ich auf unsere Stellungnahme zum Entwurf vom September d.J..

Im Vergleich zum Entwurf finden sich im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf eine Reihe von Änderungen. Ich gehe hier nur auf eine neue Regelung ein:

### **§ 13**

Die Stärkung der Aufgaben der Integrationsfachdienste (IFD) findet unsere ungeteilte Zustimmung. Tatsächlich ist es so, dass schon jetzt Rehabilitationsträger, die den IFD in Anspruch nehmen, diesen auch vergüten müssen. In der Praxis ist es allerdings so, dass dies kaum stattfindet. Es jetzt in die Novellierung aufzunehmen ist positiv.

#### **Allerdings halten wir das Instrument der „Gemeinsamen Empfehlung“ zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste für ungeeignet.**

Da die Rehabilitationsträger vom Gesetzgeber nicht verbindlich zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste verpflichtet werden, werden sie sich wohl kaum im Rahmen einer „Gemeinsamer Empfehlung“ dazu verpflichten lassen. Die Erfahrungen der Behindertenverbände mit den Gemeinsamen Empfehlungen gm. § 13 SGB IX durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation haben gezeigt, dass die Rehabilitationsträger sich dann nicht einbinden lassen, wenn es ihren spezifischen Trägerinteressen entgegensteht.

Wir schlagen vor, dass bei Fragen der Vermittlung von Rehabilitanden, die besondere Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, die Integrationsfachdienste zu nutzen und die entsprechenden Kosten durch den Rehabilitationsträger zu erstatten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Vieweg  
Geschäftsführung